

Bezahlte Sportler eines Vereins

1 Sportliche Veranstaltungen - Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind immer ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro ein Zweckbetrieb, wenn

- kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
- kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

Verzichtet ein Sportverein gem. § 67a Abs. 2 AO auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO), sind sportliche Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt. Auf die Höhe der Einnahmen oder Überschüsse dieser sportlichen Veranstaltungen kommt es bei Anwendung des § 67a Abs. 3 AO nicht an. Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere Sportler teilnehmen, die nach § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 als bezahlte Sportler anzusehen sind, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Hinweis

Es kommt nach dem Gesetz nicht darauf an, ob ein Verein eine Veranstaltung von vornherein als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen oder ob er - aus welchen Gründen auch immer - zunächst irrtümlich einen Zweckbetrieb angenommen hat.

Unter Veranstaltungen i. S. des § 67a Abs. 3 AO sind bei allen Sportarten grundsätzlich die einzelnen Wettbewerbe zu verstehen, die in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Bei einer Mannschaftssportart ist also nicht die gesamte Meisterschaftsrunde, sondern jedes einzelne Meisterschaftsspiel die zu beurteilende sportliche Veranstaltung. Bei einem Turnier hängt es von der Gestaltung im Einzelfall ab, ob das gesamte Turnier oder jedes einzelne Spiel als eine sportliche Veranstaltung anzusehen ist. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, ob für jedes Spiel gesondert Eintritt erhoben wird und ob die Einnahmen und Ausgaben für jedes Spiel gesondert ermittelt werden.

Bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft einer Sportveranstaltung nach § 67a Abs. 3 AO ist nicht zu unterscheiden, ob Vergütungen oder andere Vorteile an einen Sportler für die Teilnahme an sich oder für die erfolgreiche Teilnahme gewährt werden. Entscheidend ist, dass der Sportler aufgrund seiner Teilnahme Vorteile hat, die er ohne seine Teilnahme nicht erhalten hätte. Auch die Zahlung eines Preisgeldes, das über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, begründet demnach einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

2 Bezahler oder unbezahlter Sportler?

Achtung

Zahlungen bis zu 400 Euro sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bezahlter Sportler ist, wer für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken bezahlt wird. Es ist dabei zwischen Sportlern des Vereins und anderen - vereinsfremden - Sportlern zu unterscheiden. Als Sportler des Vereins gelten alle, die für den Verein auftreten. Bezahlter Sportler ist danach, wer vom Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus (unschädlich 400 Euro durchschnittlich pro Monat) Vergütungen erhält.

3 Was ist beim bezahlten Sportler zu beachten?

Achtung

Vergütungen müssen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geleistet werden.

Ist ein Sportler in einem Kalenderjahr als bezahlter Sportler anzusehen, sind alle in dem Kalenderjahr durchgeführten sportlichen Veranstaltungen des Vereins, an denen der Sportler teilnimmt, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist das abweichende Wirtschaftsjahr zu Grunde zu legen. Es kommt nicht darauf an, ob der Sportler die Merkmale des bezahlten Sportlers erst nach Beendigung der sportlichen Veranstaltung erfüllt. Die Teilnahme unbezahlter Sportler an einer Veranstaltung, an der auch bezahlte Sportler teilnehmen, hat keinen Einfluss auf die Behandlung der Veranstaltung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Die Vergütungen oder anderen Vorteile müssen in vollem Umfang aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten geleistet werden (§ 67a Abs. 3 Satz 3 AO). Eine Aufteilung der Vergütungen ist nicht zulässig. Es ist also z. B. steuerlich nicht zulässig, Vergütungen an bezahlte Sportler bis zu 400 Euro im Monat als Ausgaben des steuerbegünstigten Bereichs und nur die 400 Euro übersteigenden Vergütungen als Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs "sportliche Veranstaltungen" zu behandeln.

Auch die anderen Kosten müssen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "sportliche Veranstaltungen", anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn an der Veranstaltung neben bezahlten Sportlern auch unbezahlte Sportler teilnehmen. Die Kosten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs "sportliche Veranstaltungen" sind also nicht danach aufzuteilen, ob sie auf bezahlte oder auf unbezahlte Sportler entfallen. Etwaiger Aufwandsersatz an unbezahlte Sportler für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit bezahlten Sportlern ist als eine Ausgabe dieser Veranstaltung zu behandeln. Aus Vereinfachungsgründen ist es aber nicht zu beanstanden, wenn die Aufwandspauschale an unbezahlte Sportler nicht als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs behandelt, sondern aus Mitteln des ideellen Bereichs abgedeckt wird.

3.1 Behandlung von Trainingskosten

Werden bezahlte und unbezahlte Sportler einer Mannschaft gleichzeitig für eine Veranstaltung trainiert, die als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen ist, sind die gesamten Trainingskosten dafür Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Trainingskosten (z. B. Vergütungen an Trainer), die sowohl unbezahlte als auch bezahlte Sportler betreffen, sind nach den im Einzelfall gegebenen Abgrenzungsmöglichkeiten aufzuteilen. Als solche kommen beispielsweise in Betracht der jeweilige Zeitaufwand oder - bei gleichzeitigem Training unbezahlter und bezahlter Sportler - die Zahl der trainierten Sportler oder Mannschaften. Soweit eine Abgrenzung anders nicht möglich ist, müssen die auf das Training unbezahlter und bezahlter Sportler entfallenden Kosten geschätzt werden.

3.2 Wer ist Sportler des Vereins?

Die Regelung über die Unschädlichkeit pauschaler Aufwandsentschädigungen bis zu 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Einem anderen Sportler, der in einem Jahr nur an einer Veranstaltung des Vereins teilnimmt, kann also nicht ein Betrag bis zu 4.800 Euro als pauschaler Aufwandsersatz dafür gezahlt werden. Vielmehr führt in den Fällen des § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO jede Zahlung an einen Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

Hinweis

Sportler des Vereins i. S. des § 67a Abs. 3 Satz 1 AO sind nicht nur die (aktiven) Mitglieder des Vereins, sondern alle Sportler, die für den Verein auftreten, z. B. in einer Mannschaft des Vereins mitwirken.

3.3 Spielertrainer

Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu insgesamt 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen - nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers - ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können.

Praxis-Beispiel

Der Fußballspieler "Kurti Kohle" erhält

1. seine einzeln nachgewiesenen Fahrtkosten in Höhe von 400 Euro vom Verein ersetzt. Weitere Vergütungen erhält er weder vom Verein noch von Dritten für seine sportliche Betätigung,
2. neben einer monatlichen Zahlung von 200 Euro die einzeln nachgewiesenen Fahrtkosten in Höhe von 200 Euro.

Lösung: Obwohl in beiden Fällen 400 Euro an Kurti ausbezahlt werden, ist Kurti im Fall

1. ein "unbezahlter Sportler", da er seine gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachweist und diese dem Grunde nach Werbungskosten sind.
2. ein "bezahlter Sportler", da er nur einen Teil der Vergütung nachweist und nur diese dem Grunde nach Werbungskosten sind.

Da im Fall 2 "bezahlter Sport" i. S. der Gemeinnützigkeitsbestimmungen vorliegt, muss der Verein die sportlichen Veranstaltungen, an denen Kurti teilnimmt, ggf. aus Eintritts- und Sponsorengeldern bzw. Überschüssen anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe finanzieren, um nicht die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Dies gilt immer dann, wenn die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro überschritten ist.

Unbezahlte Sportler werden wegen der Teilnahme an Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern nicht selbst zu bezahlten Sportlern. Die Ausbildung dieser Sportler gehört nach wie vor zu der steuerbegünstigten Tätigkeit eines Sportvereins, es sei denn, sie werden zusammen mit bezahlten Sportlern für eine Veranstaltung trainiert, die ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist.

4 Veranstaltungen eines Verbandes

Sportler, die einem bestimmten Sportverein angehören und die nicht selbst unmittelbar Mitglieder eines Sportverbandes sind, werden bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft von Veranstaltungen des Verbandes als andere Sportler i. S. des § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO angesehen. Zahlungen der Vereine an Sportler im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen der Verbände (z. B. Länderwettkämpfe) sind in diesen Fällen als "Zahlungen von Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein" (hier: Verband) zu behandeln.

5 Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer sind Sportler anzusehen, die dem Verein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen und danach verpflichtet sind, an Trainings- und Sportveranstaltungen teilzunehmen und andererseits berechtigt sind, vom Verein das vereinbarte Entgelt zu fordern. Arbeitnehmer des Vereins sind deshalb unstrittig Lizenzspieler in der Fußball-Bundesliga, sog. Vertragsamateure und bezahlte Sportler i. S. d. § 67 a AO.

Auch Zahlungen an Amateursportler führen zu einem steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnis, wenn ein Sportler im Zusammenhang mit seiner Betätigung Zahlungen erhält, die nicht nur ganz unwesentlich höher sind als die ihm hierbei entstandenen Aufwendungen.

Der BFH hat in einem Urteil v. 23.10.1992 folgende Leitsätze aufgestellt:

- Die Ausübung von Sport kann grundsätzlich Gegenstand eines Arbeitsverhältnisses sein. Im Amateurbereich wird der Sport aber nicht des Entgelts willen ausgeübt, sondern zur Freizeitgestaltung und zur Stärkung der allgemeinen Leistungsfähigkeit.
- Erhält ein Amateursportler lediglich Zahlungen, die seinen tatsächlichen Aufwand ausgleichen sollen, liegt noch keine Tätigkeit um des Entgelts willen vor. Das ändert auch nichts daran, wenn der Verein neben anderen von den Sportlern getragenen Aufwendungen auch die lohnsteuerlich zulässigen Pauschbeträge (Fahrtkosten zum Training und zu den Heimspielen, zu Auswärtsspielen und Mehraufwendungen für Verpflegung) als steuerfreien Ersatz gewährt.
- Erhält der Sportler aber Zahlungen, die nicht nur ganz unwesentlich höher sind als die ihm hierbei entstandenen Aufwendungen, wird die sportliche Betätigung um des Entgelts willen ausgeübt. In diesem Fall muss nach den vom Bundesfinanzhof nach ständiger Rechtsprechung aufgestellten Kriterien geprüft werden, ob eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit vorliegt. Da bei Mannschaftssportarten von einer Eingliederung und Weisungsgebundenheit der Sportler ausgegangen wird, sind Mannschaftssportler (hier: Amateurfußballspieler) regelmäßig als Arbeitnehmer anzusehen.

6 Nachweis höherer Aufwendungen

Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu insgesamt 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen - nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers - ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können.

7 Zuwendungen der Deutschen Sporthilfe

Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe Frankfurt und vergleichbarer Einrichtungen der Sporthilfe an Spitzensportler sind i. d. R. als Ersatz von besonderen Aufwendungen der Spitzensportler für ihren Sport anzusehen. Sie sind deshalb nicht auf die zulässige Aufwandspauschale von 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt anzurechnen. Weisen Sportler die tatsächlichen Aufwendungen nach, so muss sich der Nachweis auch auf die Aufwendungen erstrecken, die den Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe und vergleichbarer Einrichtungen gegenüberstehen.

8 Ausländische Künstler und Sportler

Die Abzugssteuer bei Einkünften von beschränkt steuerpflichtigen Künstlern und Sportlern, die ihren Sitz im Ausland haben, beträgt 20 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag für Honorare ab 1.000 Euro. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt, wird die Lohnsteuer durch Lohnsteuerabzug einbehalten. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen auch übernommene Kosten wie. z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten etc. Nicht zulässig sind Abzüge für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern.

Praxis-Beispiel

Bei einer sportlichen Veranstaltung spielt als "Zuschauermagnet" die einheimische Basketball-Mannschaft gegen die Harlem Globe Trotters. Es wurde eine Gage von 10.000 Euro vereinbart.

Lösung: Der Vereinskassier darf nur 7.890 Euro (10.000 Euro abzüglich 20 % Abzugssteuer = 2.000 Euro + 5,5 % Solidaritätszuschlag = 110 Euro) an die Mannschaft ausbezahlen. 2.110 Euro sind einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen beträgt er bei Einnahmen

1.	bis 250 Euro	0 vom Hundert
2.	über 250 Euro bis 500 Euro	10 vom Hundert der gesamten Einnahmen
3.	über 500 Euro bis 1.000 Euro	15 vom Hundert der gesamten Einnahmen
4.	über 1.000 Euro	20 vom Hundert der gesamten Einnahmen

8.1 Künstlersteuer vor dem EuGH

Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass die Haftung für nicht abgeführte Einkommensteuer ausländischer Sportler und Künstler nach § 50 a EStG mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Die Richter haben deshalb den EuGH angerufen. Im entschiedenen Fall hatte ein deutscher Konzertveranstalter einem niederländischen Unternehmen für Konzerte in Deutschland Geld gezahlt. Der in solchen Fällen erforderliche Steuerabzug gem. § 50 a EStG wurde nicht vorgenommen. Das Finanzamt verlangte daraufhin, dass der deutsche Konzertveranstalter als Haftungsschuldner die nicht abgeführte Einkommensteuer seines Geschäftspartners zahlen solle. Der Veranstalter wandte ein, die Vorschriften widersprächen der Dienstleistungsfreiheit. Denn hätte er mit einem inländischen statt dem niederländischen Unternehmen Geschäfte gemacht, wäre er nicht als Haftungsschuldner herangezogen worden.

Hinweis

Das obige Urteil bezieht sich auf einen selbständigen ausländischen Geschäftspartner. In Fällen einer Arbeitnehmereigenschaft der beschäftigten Sportler, insbesondere Mannschaftssportler, bleibt der Verein als Arbeitgeber auch Haftungsschuldner. Vereine, die ausländische Sportler **lediglich zu Wettkämpfen** "beschäftigen" (z. B. Tennis, Ringen, Boxen), sollten gegen die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner nach § 50 a EStG vorsorglich Einspruch mit Hinweis auf das anhängige Verfahren (Beschluss v. 28.04.2004 - I R 39/04) einlegen.

9 Checkliste zur Bezahlung von Sportlern

Wer?	Sportler des Vereins	Anderer Sportler
Von wem?	Verein oder Drittem (Sponsor)	Verein oder Drittem (Sponsor)
Wofür?	sportliche Betätigung oder als Werbeträger	sportliche Betätigung oder als Werbeträger
was?	Vergütungen, wie z. B.: Preis-, Startgelder, Punkte-, Aufstiegs-, Torprämien, "pro-forma-Arbeitsverhältnis"	Vergütungen, wie z. B.: Preis-, Startgelder, Punkte-, Aufstiegs-, Torprämien, "pro-forma Arbeitsverhältnis"
Was	andere Vorteile, wie z. B.: unentgeltliche/verbilligte	andere Vorteile, wie z. B.:

noch?	Pkw- oder Wohnungsüberlassung, Verköstigung etc.	unentgeltliche/verbilligte Pkw- oder Wohnungsüberlassung, Verköstigung etc.
Wann?	laufende Zahlung oder am Ende der Saison	laufende Zahlung oder am Ende der Saison
Was nicht?	<ul style="list-style-type: none"> • pauschale Zahlungen bis zu durchschnittlich 400 Euro im Monat, • Zuwendungen der Deutschen Sporthilfe • tatsächlicher Nachweis höherer Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • tatsächlicher Nachweis höherer Kosten • Teilnahme bezahlter nicht dem Verein angehörender Sportler, wenn Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar durch veranstaltenden Verein erfolgt • Zahlung erfolgt an <u>anderen Verein</u>
Steuer?	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer • Solidaritätszuschlag • Kirchensteuer 	nein
Sozialversicherung	ja	nein
VBG?	ja	nein

10 Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für Fahrten zum Training und zu Heimspielen gibt es eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale. Diese beträgt seit 1.1.2004 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Gewährt wird die Entfernungspauschale nur noch einmal je Arbeitstag für den Entfernungskilometer; d. h. die einfache Strecke und ist grundsätzlich auf 4.500 Euro begrenzt. Ein höherer nachgewiesener Betrag kann durch den Arbeitnehmer bei Benutzung eines eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Pkw aber geltend gemacht werden.

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist für Familienheimfahrten eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro ab dem ersten Kilometer zu berücksichtigen.

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln können durch Einzelnachweis höhere Beträge angesetzt werden.

Arbeitgeberzuschüsse und Sachbezüge in Form eines unentgeltlichen oder verbilligten Job-Tickets (seit 1.1.2004 steuerpflichtig) oder aber pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vermindern die ermittelte Entfernungspauschale.

11 Aufwendungen für Dienstreisen

Für Flugkosten gilt die Entfernungspauschale nicht. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind nach wie vor abzugsfähig. Aufwendungen für Dienstreisen bei Arbeitnehmern kommen vor als

- Fahrtkosten,
- Kosten der Unterkunft,
- Mehraufwendungen für Verpflegung,
- Nebenkosten.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber Unterlagen über seine Dienstreisen

vorzulegen, aus denen die Dauer der Reise, der Reiseweg und - soweit die Reisekosten nicht zulässigerweise pauschal ersetzt werden - auch die tatsächlich entstandenen Reisekosten ersichtlich sind. Tatsächlicher Nachweis bedeutet Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, sonstige Belege. Diese Reisekostenabrechnungen muss der Arbeitgeber bei den Lohnkonten der Arbeitnehmer aufbewahren.

11.1 Pauschale Kilometersätze

Ohne Einzelnachweis (bei fehlenden Belegen und Rechnungen) kann der Arbeitgeber folgende pauschale Kilometersätze bei Dienstreisen je Fahrtkilometer steuerfrei ersetzen:

für Pkw	0,30 Euro
für Motorräder/Motorroller	0,13 Euro
für Moped/Mofa	0,08 Euro
für Fahrräder	0,05 Euro

Pauschale Mitnahmeentschädigungen für jeden weiteren an der Dienstreise teilnehmenden Arbeitnehmer können zusätzlich steuerfrei gewährt werden bei Benutzung von:

Pkw	0,02 Euro
Motorräder/Motorroller	0,01 Euro

Praxis-Beispiel

Ein Sportler A führt mit seinem Pkw eine Dienstreise zu einem Auswärtsspiel durch und legt dabei 100 km zurück. An der Dienstreise nehmen drei weitere Sportler teil; der erste fährt 100 km im Pkw des A mit, der zweite 90 km und der dritte 75 km. Der Verein kann dem Sportler A, der seinen Pkw zur Verfügung stellte und die anderen Sportler mitnahm, folgende Kilometersätze steuerfrei ersetzen:

für Sportler A 100 km	0,30 Euro	30,00 Euro
für Mitnahme 1. Sportler 100 km	0,02 Euro	2,00 Euro
für Mitnahme 2. Sportler 90 km	0,02 Euro	1,80 Euro
für Mitnahme 3. Sportler 75 km	0,02 Euro	<u>1,50 Euro</u>
steuerfreier Ersatz an Sportler A insgesamt		35,30 Euro

11.2 Mehraufwendung für Verpflegung

Verpflegungsmehraufwendungen können nur noch als Pauschbeträge abgezogen werden. Der Nachweis von tatsächlich höheren Kosten ist nicht mehr möglich. Maßgebend ist die Abwesenheit von der Wohnung und dem Vereinsgelände (Tätigkeitsmittelpunkt) je Kalendertag.

Pauschbeträge für mehrtägige Reisen gibt es nicht mehr. Für Auslandsreisen gelten weiterhin die unterschiedlichen Beträge der Länder.

mind. 8 bis 14 Stunden	6 Euro
mind. 14 bis 24 Stunden	12 Euro
24 Stunden	24 Euro

11.3 Pauschalierung der Lohnsteuer

Soweit die steuerfreien Verpflegungspauschalen um nicht mehr als 100 % überschritten werden, kann der Arbeitgeber diese Beträge pauschal mit 25 % versteuern. Im Fall der Pauschalierung bleiben die bis zu 100 % zusätzlich gezahlten Reisekostenerstattungen sozialversicherungsfrei.

Praxis-Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält folgende Reisekostenerstattungen **Titel:**

	tatsächlich	steuerfrei	pauschal	steuerpflichtig
	gezahlt		mit 25 % versteuert	mit persönlichem Steuersatz
Abwesenheit 10 Stunden	15 Euro	6 Euro	6 Euro	3 Euro
Abwesenheit 14 Stunden	30 Euro	12 Euro	12 Euro	6 Euro
Abwesenheit 24 Stunden	50 Euro	24 Euro	24 Euro	2 Euro

11.4 Übernachtungskosten

Ohne Einzelnachweis ist eine steuerfreie Erstattung für jede Übernachtung im Inland in Höhe von 20 Euro zulässig. Bei einer mehrtägigen Reise können die Übernachtungskosten entweder nur mit den Pauschbeträgen oder nur mit Einzelnachweis ersetzt werden. Für Übernachtungen im Ausland gelten je nach Land unterschiedliche Pauschsätze. Werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der Unterkunft (Hotelrechnung etc.) im Inland vom Verein steuerfrei ersetzt, müssen die Kosten des Frühstücks, da diese mit den Mehraufwendungen für Verpflegung abgegolten sind, aus der Hotelrechnung mit 4,50 Euro herausgerechnet werden.

11.5 Lohnumwandlung

Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten können nach einem Urteil des BFH v. 27.4.2001 auch dann nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei sein, wenn sie der Arbeitgeber aus umgewandeltem Arbeitslohn zahlt. Voraussetzung ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Lohnumwandlung vor der Entstehung des Vergütungsanspruchs vereinbaren. Nach Auffassung der Finanzverwaltung bedeutet dies, dass bereits vor der Entstehung des Arbeitslohnanspruchs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der umzuwandelnde Betrag der Höhe nach schriftlich konkret festgelegt werden muss.

11.6 Aufzeichnungspflichten

Es ist für jeden Arbeitnehmer - auch für kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte - ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale (Zahl der Kinderfreibeträge, Steuerklasse, Kirchensteuer, steuerfreie Beträge etc.) aus der Lohnsteuerkarte oder aus der Freistellungsbescheinigung zu übernehmen. Auch steuerfreie Entgelte sind zukünftig auf der Lohnsteuerkarte oder der Freistellungsbescheinigung einzutragen.

Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn eines Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

11.7 Mindest-Nachweispflicht bei Arbeitsverhältnissen

Nachfolgend eine stichwortartige Aufstellung des Mindestinhalts der Niederschrift bei inländischen Tätigkeiten lt. § 2 Abs. 1 NachwG:

	[x]
1. Name und Anschrift der Vertragsparteien,	
2. Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,	
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,	
4. Arbeitsort(e),	
5. kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Tätigkeit,	
6. Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,	
7. vereinbarte Arbeitszeit,	
8. Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,	
9. Kündigungsfristen,	
10. Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.	

Die Angaben nach den Ziffern 6 bis 9 können auch durch Hinweise auf die einschlägigen Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen ersetzt werden.

Werden Arbeitsverträge abgeschlossen, in denen die Positionen 1 bis 10 geregelt sind, entfällt die Verpflichtung einer (zusätzlichen) Niederschrift.

Die gesetzliche Vorschrift gilt auch für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigung). In diesen Fällen ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründen kann, wenn er auf die für ihn geltende Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet hat.